

Dieses Blatt erscheint
Dienstags u. Freitags
und kostet vierteljähr-
lich 10 Ngr., wofür es
durch alle Postanstal-
ten und Buchhandlun-
gen zu beziehen ist.

Weißeritz-Zeitung.

Inserate aller Art
werden mit 8 Pfenn-
igen für die dreimal
gespaltene Pettzelle
berechnet und in allen
Expeditionen dieser
Zeitung angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verleger:

Carl Zehne in Dippoldiswalde.

Redacteur:

Dr. J. Schladebach in Dresden.

In Commission:

H. H. Grimm & Comp. in Dresden.

Aus dem Vaterlande.

Dresden. In der Sitzung der 2. Kammer vom 23. d. M. ward folgender Antrag eingebracht:

„Die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer an Se. Majestät den König eine Petition auf Grund §. 109 der Verfass.-Art. richten und darin ehrerbietigst vorstellen:

wie sie es für dringend notwendig halte, daß diejenigen organischen Gesetze, welche zur Abstellung längstgefühlter Mängel der Rechtspflege und Verwaltung, zur Ausführung der in Sachsen verkündeten Grundrechte des deutschen Volks, zur Erfüllung der von Se. Majestät Regierung selbst bei Eröffnung des Landtags den Kammern gemachten Zusagen unumgänglich nöthig, bis jetzt aber noch nicht an die Kammern gelangt sind, nunmehr ohne längeren Aufschub denselben zur Berathung vorgelegt und daher die einzelnen Ministerialvorstände zur thunlichsten Beschleunigung der ihnen aufgetragenen Gesetzgebungsarbeiten und zur unverzügerten Vorlegung der vollendeten an die Kammern angewiesen werden;

wie sie aufrichtig entschlossen sei, die Staatsregierung auf dem von Sr. Majestät in der Thronrede bezeichneten Wege zur Befestigung öffentlicher Sicherheit und Ordnung, in „der festen Handhabung der Gesetze“ und der Umbahnung „heilssamer, unsern Zuständen entsprechender Reformen“ mit allen Kräften zu unterstützen;

wie sie dagegen ein gedeihliches und vertrauensvolles Zusammenwirken der Volksvertretung mit dem Ministerium nur dann für möglich erachte, wenn Letzteres durch die That beweist, daß es auch seinerseits zur entschiedenen und rückhaltlosen Betretung dieses Weges der Reformen entschlossen sei;

wie sie endlich aber insbesondere jede Verantwortung für die aus jener langen Vorenthaltung der dem Volke verheißenen und von ihm sehnlichst erwarteten Verbesserungen der öffentlichen Zustände notwendig entspringenden politischen, materiellen und sittlichen Nachtheile durchaus von sich ablehnen müsse.

Die Antragsteller bitten, den vorstehenden Antrag zur schleunigen Berichterstattung an einen Ausschuss zu verweisen.
Dresden, den 17. Mai 1850.

K. Wiedermann. Richter. Kalb. Wapler. Klinger.
Raschig. Mauckisch. Kresschmar. Funthänel. Trenk-
mann. Kammel. Raumann.

Zur Begründung desselben beziehen sich die Antragsteller zunächst auf die folgenden zwei Stellen der Thronrede, mit welcher Se. Majestät der König am 26. Nov. v. J. den Landtag eröffnete:

„Unsre innern Angelegenheiten werden Ihre ernste Aufmerksamkeit, m. H. Abgg., in Anspruch nehmen. In soweit sie durch die Gesetzgebung des vor. Jahres nur provisorisch geordnet sind, bedürfen sie dringend einer endgültigen Restituirung. Die hierauf bezüglichen Gesetze werden Ihnen unverweilt vorgelegt werden.“

Und weiterhin:

„Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schutz des Eigenthums und der friedlichen Gewerbe ist die erste Aufgabe jeder Regierung; sie ist auch die der meinigen. Meine Regierung wird sie zu lösen suchen, unerschütterlich, durch feste Handhabung der Gesetze und mittels heilssamer, unsern Zuständen entsprechender Reformen.“

Der Antrag ist an den vierten Ausschuss zur Vorberathung überwiesen worden.

(Berhandlungen der zweiten Kammer: Berggesetz.) In der Berathung des Berggesetzes vor dem Pfingstfest beschäftigte sich die Kammer zunächst mit den beiden ersten Abschnitten des speziellen Theiles, welche die §§. 1 bis mit 32 umfassen. Der erste Abschnitt handelt von den Gegenständen des Realbergbaues und dem Rechte zu deren Verleihung und Gewinnung. An der Spitze des Entwurfs steht in §. 1 das Princip der Regalität des Bergbaues in dem Sinne, daß das Recht zur Gewinnung metallischer Mineralien nur auf Grund einer, vom Staate erteilten Verleihung erworben und unter Aufsicht des Staates ausgeübt werden kann. Zur Beruhigung einer Minorität des Ausschusses erhielt hier Abg. Funthänel vom Regierungscommissar (Freiesleben) die gewünschte Versicherung, daß die auf Eisensteinflöhen bereits ruhenden Rechte in keiner Weise durch die §§. 1 und 2 alterirt werden. Größere Bedenken wurden wegen der Folgerungen jenes Principes in Bezug auf Benutzung des Salzes erhoben, welche zuerst vom Abg. Dieskau ausgesprochen wurden, der deshalb den Wegfall der nachfolgenden, diesen Punkt betreffenden Paragraphen aus formellen und materiellen Gründen beantragte. An der hierauf folgenden Debatte theilnahmen Damman, Wigand, welcher für das Salzregal eine besondere Gesetzgebung wünschte, Funthänel, Heisterberg, Harfort und der Regierungscommissar, welcher letztere erklärt, daß es keineswegs in der Absicht der Regierung liege, die Salzbenutzungsfreiheit der Privaten zu verhindern. Dabei beruhigt sich denn schließlich die Kammer. Von geringerer Bedeutung war die Discussion über die übrigen Paragraphen, die zum größten Theil nach den Vorschlägen der Regierung und des Ausschusses genehmigt wurden. Bei den §§. 6 und 7 trat beiläufig die Kammer einer besseren Fassung des Abg. Funthänel bei. Der zweite Abschnitt, der von §. 10 beginnt, handelt vom Bergwerkseigenthum.

Dresden. Die Leser entsinnen sich der mehrfach berichteten Verwundung des Brauherrn Strasser durch den Schützenhauptmann Teutscher, eines Vorfalles, der die Stadt mit Entrüstung erfüllte. Bei der auf Antrag des Reichädigten eingeleiteten Untersuchung hatte Teutscher die That selbst in Abrede zu stellen nicht vermocht, jedoch die Absicht zu verwunden mit überkommener Unbeholfenheit seines Armes zu entschuldigen und seinen aufgeregten, allgemein für Trunkenheit gehaltenen Zustand durch die Versicherung zu erklären versucht, daß er damals geglaubt habe, eine demokratische Gesellschaft auseinander zu treiben. Die erstere Ausrede hat das Oberkriegsgericht für ganz unzulänglich erachtet, die letztere jedoch insoweit anerkannt, als es die Trunkenheit für erwiesen nicht angenommen und daher Teutschern „wegen Mißbrauchs des militairischen Dienstansehens“, wobei in den Entscheidungsgründen auf das „hinterücks Verwunden“ besonderes Gewicht gelegt wird, mit zehnmonatlichem Festungsarrest zweiten (gelinderen) Grades bestraft, ihn auch zu Schmerzensgeld, Kurkosten und theilweiser Tragung der Gerichtskosten verurtheilt hat. Gegen dieses Erkenntnis hat Teutscher appellirt.
(Dr. J.)

Leipzig, 23. Mai. Bereits gestern Abend verbreitete sich hier das Gerücht, daß gestern auf den König von